

RS OGH 1996/6/12 3Ob2101/96h, 8Ob24/09a, 1Ob20/12s, 9Ob39/14x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.06.1996

Norm

ABGB §92 Abs2

ABGB §94 Abs1

Rechtssatz

Die Aufwendungen für die Ehwohnungen vermindern den Unterhaltsanspruch des nicht mehr darin wohnenden Ehegatten nicht, wenn er die Ehwohnung aus gerechtfertigten Gründen verlassen hat. Er darf keinen Nachteil dadurch erleiden, daß er von seinem Recht Gebrauch gemacht hat, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 92 Abs 2 ABGB gesondert Wohnung zu nehmen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 2101/96h
Entscheidungstext OGH 12.06.1996 3 Ob 2101/96h
- 8 Ob 24/09a
Entscheidungstext OGH 02.04.2009 8 Ob 24/09a
Auch; Beisatz: Ein berechtigter Auszug aus der Ehwohnung wird grundsätzlich insofern berücksichtigt, als die Aufwendungen des Unterhaltspflichtigen für die Ehwohnung den Unterhaltsanspruch nicht vermindern. (T1)
- 1 Ob 20/12s
Entscheidungstext OGH 26.04.2012 1 Ob 20/12s
nur: Die Aufwendungen für die Ehwohnungen vermindern den Unterhaltsanspruch des nicht mehr darin wohnenden Ehegatten nicht, wenn er die Ehwohnung aus gerechtfertigten Gründen verlassen hat. (T2)
- 9 Ob 39/14x
Entscheidungstext OGH 26.08.2014 9 Ob 39/14x
nur T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106427

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

20.10.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at